

Ergänzende Bestimmungen der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), Stand: 01.07.2025

I. Netzanschluss (§§ 5; 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine eigenständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH die Kosten für die Herstellung, Änderung und/oder Erweiterung des Netzanschlusses. Hierfür werden regelmäßig Pauschalpreise gemäß der jeweils aktuell gültigen Preisliste der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH zu den ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in Rechnung gestellt. In besonderen Fällen ist die Bestimmung der Anschlusskostenbeiträge nach tatsächlichem Aufwand zulässig. Die Beurteilung, ob eine pauschale Verrechnung angemessen ist, obliegt grundsätzlich dem Netzbetreiber.
4. Für die Errichtung des Netzanschlusses muss die Grundstücksbenutzung durch Mitarbeiter der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH oder deren beauftragter Dienstleister gesichert sein.
5. Die Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Soweit ein Netzanschluss dauerhaft nicht genutzt wird, gilt dessen Aufrechterhaltung als wirtschaftlich unzumutbar.
6. Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist die Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren. Sofern die Beendigung auf Anforderung des Anschlussnehmers erfolgt, hat dieser die Kosten für die Trennung und Demontage zu tragen.
7. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird regelmäßig auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet und gemäß der jeweils aktuell gültigen Preisliste der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH zu den ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in Rechnung gestellt.

2. Der Anschlussnehmer zahlt der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

3. Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 30.06.2025 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach den bis zum 30.06.2025 geltenden Baukostenzuschuss-Regelungen der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH

III. Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendigen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert, verarbeitet und gelöscht. Sofern Dritte an der Abwicklung vertraglicher Pflichten beteiligt sind, werden in dem Maße, in dem es für die ordnungsgemäße technische und kommerzielle Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist, Daten an diesen weitergegeben.

2. Nähere Hinweise und Details zum Datenschutz finden Sie in unseren jeweils aktuellen Datenschutzhinweisen, die auf der Internetseite der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH veröffentlicht sind.

IV. Schlussbestimmungen

1. Diese Ergänzenden Bedingungen und die darin genannte Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen werden auf Wunsch bereit gestellt und sind im Internet unter <https://netz-bitterfeld-wolfen.de> veröffentlicht.

2. Die Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.

3. Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.07.2025 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH zur NAV und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse.

Anlagen:

Preisliste der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH zu den ergänzenden Bedingungen zur NAV